

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1858)**

Heft 26

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 26. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

26. Juni 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

ZUR CONSECRATION

Seiner Gnaden

Bischof Albrecht von Haller.

Am hh. Festtage Peter und Paul erhältet Sr. Gn. **Albrecht von Haller** in der ehrwürdigen Stiftskirche zu Maria-Einsiedeln durch Sr. Gn. **Carl, Bischof von Basel** als Consecrator, und unter Assistenz Sr. Gn. **Stephan, Bischof von Lausanne-Gens**, und Sr. Gn. **Heinrich, Abt von Einsiedeln**, die Consecration als Bischof von Carran i. p. und Coadjutor von Chur. Mit Vergnügen werden die Katholiken der Schweiz bei diesem Anlaß folgende nähere Berichte über das Leben und Wirken desjenigen lesen, welchen die Weisheit und Liebe unseres hl. Vaters Pius IX. zu einer so hohen Würde im Priestertum der hl. Kirche berufen hat.

Unser zum Bischof präconisirte Mitbürger, Hr. **Albrecht von Haller** ist in Bern den 18. Juli 1808 geboren. Sein Vater war der berühmte Verfasser der Restauration der Staatswissenschaft, seine Mutter stammt aus dem edeln altbernischen Geschlechte von Wattenwyl; bis in sein 12. Altersjahr verblieb Albrecht von Haller in seiner Vaterstadt Bern und besuchte das dortige Gymnasium, die sogenannte „grüne Schule.“ Nach dem Uebertritt seines Vaters zur kathol. Kirche, kam er im Jahr 1821 mit seinem Bruder nach Gottstadt in das Erziehungs-Institut des Hrn. Pfarrers und Kammerers Zehender, wo er nicht ganz zwei Jahre blieb. Im Februar 1823 holte er seine Eltern zu Paris ein, absolvirte daselbst im Collegium Stanislaus seine Gymnasialstudien, und trat nach reifer Ueberlegung und nachdem er den Unterricht, sowohl eines protestantischen als eines katholischen Geistlichen genossen hatte, Anfangs August 1826 daselbst zur katholischen Kirche zurück.

Eine eigene Veranlassung bestimmte ihn, als Cadet in k. sardinische militärische Dienste zu treten. Allein die schon frühe und schon vor seinem Religions-Uebertritt er-

wachte Neigung zum geistlichen Stande verließ ihn selbst mitten in den Zerstreuungen des Garnisonslebens nicht. Im Jahr 1829, gerade zu einer Zeit, als ihm durch Versetzung in einen andern Militärdienst günstigere Aussichten geboten wurden, nahm und erhielt er seinen Abschied aus dem Kriegsleben, um als geistlicher Seminarist in das deutsche Collegium zu Rom einzutreten. Dort widmete er sich zwei Jahre den philosophischen und vier Jahre den theologischen Studien, erhielt die Priesterweihe am Ostersamstag 1834 und im Herbst 1835 nach vollendetem theologischem Course und bestandnem Examen das Doctorat der Theologie.

In die Schweiz zurückgekehrt, wurde er vom Hochsel. Bischof Jenny als katholischer Vicar nach Lausanne geschickt, wo er zugleich die katholische Pfarrei Morsee zu versehen hatte, nach 11 Monaten aber im Herbst 1836 vom damaligen Nuntius, jetzigen Cardinal *de Angelis*, als Secretär und Kanzler nach Schwyz berufen. Er blieb bei demselben bis zu dessen Beförderung zum Cardinal, wollte jedoch Sr. Eminenz nicht nach Italien folgen, sondern zog vor, die ihm angebotene Pfarrei Galgenen im Kt. Schwyz anzunehmen, indem er mehr Neigung für die Seelsorge hatte und in seinem Vaterlande wirken wollte.

Die Pfarrei Galgenen, welche er im Frühling 1839 bezog, verließ er nicht mehr bis zu seiner Berufung als General-Vicar des greisen Bischofs von Chur, wiewohl ihm wiederholt andere annehmlichere Stellen geboten wurden. Als im Februar 1842 Hr. Domherr und Decan Ganginer in Lachen starb, ernannte ihn der Bischof zu seinem Commissar für den äußern Theil des Kts. Schwyz und den Kt. Glarus, und das Vertrauen seiner Mitbrüder verließ ihm das Decanat des Zürcher-March-

Capitels. Im Herbst 1855 trat er das General-Vicariat in Chur an, behielt jedoch und versah noch theilweise während einem Jahre seine Pfarrei, auf die er erst im October 1856 definitiv resignirte.

Der Hochw. Bischof Carl von Chur hat ihn vom hl. Stuhl als Weihbischof (ohne Recht der Nachfolge), verlangt, damit er ihn bei zunehmender Schwäche, so wie bisher in den administrativen Geschäften, so in Zukunft auch in den Verrichtungen seines Pontifical-Amtes vertreten könne; mit liebevoller Bereitwilligkeit hat Se. Hl. Pius IX. diesem Begehren entsprochen und dadurch dem Bisthum Chur und der ganzen katholischen Schweiz Freude und Segen bereitet.

Leben und Sterben des Hochw. Ignaz Knoblecher, apostol. Vikars in Central-Afrika.

(Mitgetheilt von Sr. Hochw. Hrn. A. Eichholzer in Neapel.)

— * II. Die Missionairs gründeten ihre Hoffnung für die Befehrung der Neger auf deren Kinder, durch die sich das Christenthum wie unvermerkt in die verschiedenen Stämme einführen werde. Einige dieser in den Missionschulen unterrichteten Kinder, unter denselben der Sohn des Häuptlings der Bary in Gondocoro, sind bereits erwachsen und Familienväter, gut begründet und fest in unserer heiligen Religion. Indessen bekehrten die Missionairs auch einige Erwachsene. Der Provicar glaubt, die Zahl aller bekehrten Neger belaufe sich in den 3 Stationen auf etwa 500. Oft ereignet sich der Fall, daß Neger ihre kleinen, kranken Kinder den Missionairs überbringen mit der Bitte, sie vor dem Tod mit dem Wasser des großen Geistes zu waschen, d. h. sie zu taufen. Das schönste Lob der Missionairs und besonders ihres Provicars Knoblecher besteht wohl in der Achtung und dem Zutrauen, das sie sich unter den Negern erworben haben, ungeachtet der starken und leider nur zu wohl begründeten Vorurtheile gegen die Weißen. Die einzigen von den Negern gesehnen Weißen sind einige geizige und schlechte Kaufleute, die gereizt von niederem Erwerbs-Trieb, öfters auf dem weißen Nyl bis weit von Chartum zu einigen Negerstämmen kommen zum Kauf von Elefantenzähnen und auch Sklaven, wobei sie vielfältigen Betrug, Diebereien und Mißhandlungen an den Einwohnern verüben.

Einige Europäer in Chartum heuchelten Freundschaft für die Missionairs, waren aber Wölfe unter dem Schafspelz und die größten Feinde der Mission, die sie durch schwarze Verläumdungen in Mißcredit bringen und so zernichten wollten. Diese verdorbenen Menschen, welche die Laster der Christen und Mahomedaner haben, aber keine Tugend weder der Einen noch der Anderen, begreifen sehr

wohl, daß sie bei der Befehrung der Neger zum Christenthum, ihr betrügerisches und schändliches Gewerbe nicht mehr fortsetzen könnten, deswegen faßten sie einen wahrhaft teuflischen Haß gegen die Mission. Auf dieselbe Weise hatten schon früher in Amerika weiße Kaufleute die katholischen Missionairs bei den Wilden verläumdet, um ferner sie betrügen und ihnen Branntwein für ihre Häute geben zu können. — Auch Said Pascha, wirklich Vicekönig in Egypten, ein menschenfreundlicher Mann, der die Sklaverei in allen seinen Staaten aufhob, redete in einer dem Provicar gewährten Audienz mit Entrüstung von den Gottlosigkeiten der Europäer gegen die Neger. Doch diese mit ihrem gesunden Verstand lernten bald die Missionairs, die ihnen so viel Gutes thun, von den weißen Kaufleuten unterscheiden, und behandeln Jene fortwährend gut und mit Achtung und sehen es gern, daß sie in ihrem Lande bleiben.

Der Provicar mußte nun in den 3 Stationen mit großen Kosten Wohnungen und Kirchen bauen für die Missionairs, ihre kleinen Zöglinge und für ihre Bedienten. Die Kirche in Chartum, größer und schöner, als die in den beiden übrigen Stationen, ist noch nicht vollendet, allein 3 Zimmer des neuen, großen Missionshauses wurden zu einer Kirche umgebildet und dienen bis jetzt zum Gottesdienst. Die Missionairs haben alle mögliche Sorgfalt für ihre schwarzen Schulkinder und suchen vorzüglich aus ihnen gute Christen zu bilden, um durch sie in den betreffenden Stämmen das Christenthum im innern Afrika zu verbreiten. Einige dieser Kinder wurden deswegen von den Missionairs nach Europa geschickt, wo sie in der Propaganda zu Rom und in dergleichen Anstalten in Oesterreich erzogen und für diese Mission ausgebildet worden. Der Provicar fragte einen dieser Zöglinge, einen lebhaften, sehr geschickten und recht guten Knaben, der nun wirklich in der Propaganda in Rom studirt, vor der Taufe, welchen Namen er sich wünsche. Dieser antwortete, den Namen eines Apostels und zwar den des Andreas. — Aber warum gerade denn den Namen eines Apostels und gerade diesen? — Ich will den Namen eines Apostels und den des Andreas, weil dieser Name Stärke bedeutet und weil ich ein Apostel meiner Landsleute werden will und dafür stark sein muß.

Es ist kein Zweifel, daß die Neger-Missionairs viele und große Vortheile vor den Weißen haben werden. Denn die Neger sind immer, wenigstens im Anfang mißtrauisch gegen die weißen Missionairs, nie aber gegen ihre Landsleute als Missionairs. Dann ist das Klima der heißen Zone im Innern Afrikas tödtlich für die Europäer, nicht aber für die Eingebornen. Nur in der kurzen Zeit von zehn Jahren starben 14 Missionairs dieses neuen Vicariats, während viele Eingeborne ein hohes Alter sogar von 100

und noch mehr Jahren erreichen. Ueberdies kennen die Neger-Missionaire die Sprache, Sitten und Gebräuche ihrer Landsleute, und sind an ihre Lebensart gewohnt, dagegen kostet dieses den europäischen Missionairen viele Zeit und Mühe.

Die Gründung der zwei Stationen Gondocoro und Hl. Kreuz und ihrer Schulen gehören ganz dem Provicar Knoblecher. Hier ist zu bemerken, daß er dieselben nur stiften konnte mit den großen Unterstützungen Oesterreichs. Die kaiserliche Familie, die Bischöfe und sehr viele fromme Personen aus allen Ständen gaben dazu ihre Beiträge. Doch zur Befehrung und Civilisirung der Neger im Innern Afrikas genügte die Gründung der neuen Mission nicht, das Hl. Werk mußte auch erhalten werden. Zu diesem Ende gründete sich in ganz Oesterreich ein frommer Verein, unter dem Namen Marien-Verein, ähnlich unserm Verein der Glaubensverbreitung. Dieser Verein erhält mit seinen großen Beiträgen seit 8 Jahren diese neue Mission, die daher mit Recht eine Oesterreichische genannt werden kann. Derselbe hat seinen Rath in Wien und veröffentlicht alljährlich die merkwürdigsten Berichte und die Rechnung der frommen Beiträge. Es muß hier bemerkt werden, daß auch dieser Verein seine Entstehung dem Provicar Knoblecher verdankt, der 1830 bei seiner Rückkunft aus Afrika viele angesehene und hochstehende Personen für seine neue und wichtige Mission zu gewinnen wußte.

(Schluß folgt.)

Actenstück zum Aargauischen Eheverkündungsreit. (Mitgetheilt.)

Das Landcapitel Bremgarten

an

den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau.

Tit. Gestützt auf den § 14 der aargauischen Kantonsverfassung, wodurch Jedermann das Recht eingeräumt ist, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Behörden zu bringen, hat das überschriebene Capitel in seiner unterm 21. April l. J. abgehaltenen Versammlung uns die Pflicht überbunden, nachstehende Darstellung mit Bittgesuch Hochihnen einzureichen.

Den 2. März abhin hat der Tit. h. Regierungsrath des Kts. Aargau — wie Hochihnen genugsam bekannt — eine Verordnung betreffend die Verkündung der gemischten Ehen erlassen, wodurch „jeder Geistliche, welcher wegen Confessionsverschiedenheit christlicher Brautleute die Verkündung einer Ehe und Ausstellung eines gesetzlichen Verkündscheines verweigert oder die Verkündung von andern als den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abhängig macht, mit einer Ordnungsbuße von Fr. 50 belegt wird.“

Wir wollen es keiner nähern Erörterung unterziehen, ob der Erlaß und Vollzug obiger Verordnung die Ehre des freien Standes Aargau allseitig wahre und erhöhe oder ihm vielfachen Eintrag thue; ob er das friedliche Zusammenwohnen einer paritätischen Geistlichkeit und Bevölkerung begünstige oder störe, und sonach zur Förderung oder zum Nachtheile der staatlichen und bürgerlichen Wohlfahrt des Landes ausschlage. Nur hinweisen wollen wir auf die zu Recht und in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welchen erwähnte Verordnung nach unserer Ueberzeugung zuwider ist.

1. Wir erachten sie als zuwiderlaufend dem § 12 unserer Staatsverfassung, welcher die Gewissensfreiheit als unverkleglich und die katholische Kirche als gewährleistet erklärt. Wir kathol. Geistliche haben bei unserer Weihe zum Priesterstande dem jeweiligen Diöcesanbischöfe und durch ihn dem Oberhaupt der Kirche feierlich angelobt, den kirchlichen Vorschriften und Anordnungen gewissenhaften Gehorsam zu leisten. Diese Angelobung haben Alle aus uns, denen seelsorgliche Verrichtungen von der Kirche übertragen worden, beim Antritte unserer Amtswirksamkeit, d. h. bei der Installation öffentlich vor der Kirchen- und Staatsbehörde — vertreten durch das Decanat und Bezirksamt — und im Angesichte der Gemeinde erneuert. Da nun unsere kathol. Kirchenbehörde, welche von der aargauischen Staatsverfassung sowohl anerkannt als in ihrer Rechtsausübung gewährleistet ist, uns die Verkündung einer gemischten Ehe verbietet, die nicht gemäß den Forderungen des kathol. Kirchenrechtes eingegangen werden will; so können wir der genannten Strafverordnung keine Folge leisten, ohne unser Gewissen schwer zu verletzen, und zwar es zu verletzen zum Aergernisse der Tit. Kirchen- und Staatsbehörden und der Gemeinde, die Zeugen unserer feierlichen Angelobung gewesen sind.

2. Wir finden angeführte Verordnung ferner im Widerspruch mit dem eidgenössischen Concordate, welches 11 paritätische Stände der Schweiz — worunter auch Aargau — im J. 1821 über Verkündung gemischter Ehen abgeschlossen, und den 12. Juni 1822 in Kraft haben treten lassen. Dieses Concordat schreibt seine Veranlassung einer der kathol. Geistlichkeit vom römischen Stuhle zugekommenen Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen zu, die mitunter auch auf die Verkündung derselben ausgedehnt wird, und besagt in Nr. 1. „Die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen Falls entweder durch den reformirten Pfarrer oder durch den Civilbeamten vorgenommen werden.“ Da der Stand Aargau dieses Concordat bis zur Stunde weder aufgegeben noch als außer Kraft getreten erklärt hat, so kann der Tit. h. Regierungsrath seine unterm 2. März

erlassene Verordnung gegen uns Geistliche nicht geltend machen, ohne demselben offenbar zuwider zu handeln.

3. Wir hegen endlich die wohlbegründete Ueberzeugung, erwähnte Verordnung stehe auch nicht im Einklange mit dem Buchstaben und Geiste des Bundesgesetzes, welches den 3. December 1850 für die Schweiz bindende Kraft erhalten und laut Art. 8. alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze außer Kraft gesetzt hat. Denn der Wortlaut des Art. 2 desselben besagt: „Ist die Promulgation einer solchen — d. h. paritätischen — Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.“ Ohne Commentar erhellt hieraus zur Genüge, daß diesem Artikel zufolge keine kantonale Schweizerbehörde, eine gesetzliche Bestimmung oder Verordnung erlassen darf, die einen geistlichen Kirchenbeamten nöthigen wollte, eine Verkündung vorzunehmen, welche ihm kirchlich untersagt ist. Und wollte man es versuchen, den Art. 5 benannten Gesetzes zu Gunsten einer solchen kantonalen Verordnung ausulegen, so müßte man zuvor dem gewiß wehethnenden Vorwurfe Raum geben und sagen: das Bundesgesetz enthalte Bestimmungen, die einander widersprechen und sich gegenseitig aufheben. Denn gestattet der Art. 5 dieses Gesetzes einer kantonalen Behörde den Erlass einer Strafverordnung, wie die vom 2. März abhin, so ist der Art. 2 desselben ein leerer und nutzloser Satz. — Uebrigens glauben wir, das Recht der Auslegung eines § oder Artikels des Bundesgesetzes stehe nicht einer kantonalen, sondern der Lit. Bundesbehörde zu und auch nur sie habe die Befugniß, zu erklären, ob eine kantonale Verordnung betreffend die paritätischen Ehen im Einklange oder Widerspruche mit dem Bundesgesetze sei.

Wir könnten diesen Hinweisungen noch beifügen, daß der Lit. h. Regierungsrath des Kantons Aargau bis zum 2. März abhin durch wiederholte Verfügungen thatsächlich beurlundet hat, es stehe Hochdemselben nicht zu, gegen das angezogene Bundesgesetz einem katholischen Geistlichen Gewissenszwang anzuthun. — Denn alle Verkündungen, deren Vornahme katholische Pfarrer aus Gehorsam gegen die Kirche bisanhin verweigert haben, ließ Hochderselbe gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes durch weltliche Beamtete vollziehen.

An diese kurzgefaßte Darstellung knüpfen wir nun die ehrerbietige Bitte: Sie wollen, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! unsere hier ausgesprochene Ueberzeugung gütigst einiger Aufmerksamkeit würdigen, derselben billige Rechnung tragen und durch eine entsprechende Schlußnahme dahin wirken, daß gedachte Verordnung des Lit. h. Regierungsrathes sofort außer Kraft gesetzt, und unserer Gewissensfreiheit und angelobten kirchlichen Unter-

würfigkeit laut Staatsverfassung kein weiterer Zwang angethan werde.

Indem wir Hochste dem Schutze des allmächtigen und allweisen Lenkers der Völker inbrünstig empfehlen, haben wir die Ehre, hiemit zu verbinden den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung.

Bremgarten, den 5. Mai 1858.

Der Decan: (Sign.) Kas. Jul. Meyer, Pfarrer.

Der Sekretär: (Sign.) M. Birchmeier, Pfarrer.

Wochen-Chronik. — * Zwei hochwichtige kirch-

liche Feierlichkeiten finden dieser Tage im Dome zu Maria Einsiedeln statt. Sonntags den 27. empfängt Se. Gn. Chorherr Aebly als insulirter Propst des St. Nikolaus-Stifts von Freiburg die Benediction; Benedicent ist Se. Gn. Stephan, Bischof von Lausanne-Genf; Assistenten: Se. Gn. Carl, Bischof von Basel, und Se. Gn. Heinrich, Abt von Einsiedeln. Dienstags den 29., am Feste St. Peter und Paul, empfängt sodann im gleichen Gotteshause Se. Gn. Abrecht von Haller als Weihbischof von Chur die Consecration; Consecrator ist Se. Gn. Carl, Bischof von Basel; Assistenten: Se. Gn. Stephan, Bischof von Lausanne-Genf, und Se. Gn. Heinrich, Abt von Einsiedeln. Wir wünschen den beiden hochverdienten, künftigen Prälaten aus vollem Herzen: „ad multos annos.“

— * Appenzell. Die „Ueberstaatlichen“ machen großen Lärm, daß die kath. Regierung von Appenzell J. Rh. den Pfarrer in Oberegg abgesetzt habe und folgern hieraus, daß sie das Gleiche thun dürfen. Hierauf ist zu bemerken, 1) daß Etwas, was ein Landrath von Appenzell beschließt, deswegen noch keineswegs an und für sich ein jus circa sacra bildet, denn der Appenzeller-Landrath könnte so leicht über die Schnur hauen als ein anderer Rath in St. Gallen oder Aargau, also nego consequentiam. Dann 2) im vorliegenden Fall sind aber auch die Umstände verschieden; denn es ist unbestreitbar, daß der Landrathsbeschluß im Grunde nur die amtliche Vollstreckung einer von der rechtmäßigen Kirchenbehörde an Herrn Pfarrer Bächeler gerichteten Aufforderung ist. Der Hochw. Bischof hatte den Pfarrer von Oberegg gemahnt, auf die Pfarrei zu resigniren. Herr Bächeler blieb hinter der Aufforderung seines Oberhirten zurück, und so erfolgte, bei der ohnehin steigenden Aufregung der Gemüther, der fragliche Beschluß des h. Landrathes. Von Alters her wurden Versetzungen und Abberufungen bepründeter Geistlicher von der Regierung und dem Hochw. Bischof durch gemeinsame Verfügung geregelt. Im vorliegenden Fall ist die auf's gleiche Ziel ausgehende Thätigkeit beider Gewalten unverkennbar. Der (Siehe Beiblatt Nr. 26.)

Bischof verlangte, daß der Pfarrer von Oberegg seine Pfründe abgebe, und als der Geistliche diesem Verlangen nachzukommen zögerte, schritt die Regierung, der Col-lator von Oberegg, (ein wesentliches Moment mehr für richtige Beurtheilung der Angelegenheit) zur Abberufung des gegen die Willensäußerung seines geistlichen Oberhirten renitenten Priesters; also: *nego paritatem*. Und hiemit *Punctum*.

— * **Wallis.** (Mitth.) Gewisse Zeitungen haben es dem Großen Rathe von Wallis arg verübeln wollen, daß er in der neuesten Gesetzgebung auch Gotteslästerung für ein Verbrechen hält und als solches bestrafen läßt. — Merkwürdig! — Also nur die *Di minorum gentium* (die Halbgötter) sollen unverletzlich sein und auch nicht durch ein Wörtchen beleidigt werden dürfen ohne Preßproceß und Zuchthaus; nur über einen Herrn von der Regierung soll man nie ein verlegendes Wörtchen fallen lassen: dagegen den höchsten Herrn Himmels und der Erde soll jeder Gassenbube beschimpfen dürfen! Und es sollten also die Regierungen nur die Geldsäcke der Actionäre und Capitalisten überwachen und beschützen; sonst gäbe es nichts Ehrwürdiges, das die Gesetze zu hüten hätten? Und worauf beruht denn eigentlich zuletzt das Ansehen und die Geltung der Gesetze und Obrigkeiten, wenn der Name Gottes nichts mehr gilt? — Wenn man reden und schimpfen will, so sollte man doch zuerst ein wenig denken und die Tragweite seiner Ansichten messen, damit man sich nicht in solche ungereimte In-consequenzen verfangt.

— * Die Ehrw. Missionäre, welche sich mit edler Selbst-opferung dem mühevollen Auftrage unterzogen, während acht Tagen den Gläubigen hiesiger Stadt die Glaubens- und Sittenwahrheiten ans Herz zu legen, haben ihre Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst und im Verlaufe dieser Gnadenzeit manch Thräne entlockt, manches Herz gerührt. P. Fr. Allet mit seiner tiefen Menschenkenntniß und praktischen Volksthümlichkeit gefiel ungemein in seinen Standespredigten; P. Gsch war mehr erschütternd als belehrend und donnerte mit scharfeinschneidender Beredsamkeit die Gottesgerichte in die schuldbesleckten Gewissen. Der Zulauf des Volkes war täglich sehr groß und die Früchte werden hoffentlich eben so erfreulich sein. Wir haben auch noch nachzutragen, daß die Mission in Leuf, von denselben Patres gepredigt, einen erstaunlichen Erfolg gehabt. Das „Wochenblatt“ berichtet, daß da über 2000 Communionen ausgetheilt wurden und Manche drei Tage lang warten mußten, bevor sie zur Beicht gelangen konnten, so überfüllt waren die Beichtstühle; es wurden bis 6 Uhr Abends Communionen ausgetheilt. Wahr ist's also: Kostbar sind die Tritte derer, die Frieden und Heil verkünden.

— * **Margau. Eh verkündung.** (Fortsetzung der kirchen-rechtlichen Nachweisungen.) III. Um nicht mit einer Menge weiterer Citate, die uns zu Gebote ständen, immer dasselbe zu wiederholen, haben wir dieselben mit den in vorletzter Nummer der Kirchenzeitung angeführten zu beschließen für gut gefunden und lassen nun noch den einen und andern Kirchenrechtslehrer sein Urtheil über Staatszwang und Kirchenfreiheit in betreffender Angelegenheit der Mischehen aussprechen.

1. Walter „Lehrbuch des Kirchenrechts“ (Bonn 1846.) Seite 676: „Es kann . . . die Staatsgewalt die Kirche „nicht nöthigen, von jenen Garantien abzustehen, weil, „wenn die Kirche dieses thäte, darin ein religiöser Indis-ferentismus läge, wodurch sie sich mit dem Grundprincip „ihrer Existenz in Widerspruch setzen würde. Der kathol. „Kirche muß es daher frei stehen, je nachdem jene „Garantien ihr geleistet werden oder nicht, ihre Mit-wirkung bei der abzuschließenden Ehe zu ertheilen oder „zu verweigern“ (nämlich entsprechend der obigen Al-ternative.) — Und auf einen Einwurf des Protestantens Eichhorn antwortend, der dießfalls Zwangsanwendung gegen die Kirche aus dem Grunde rechtfertigen will, „weil es sich hier nicht um ein Hinderniß nach dem Dogma, son-derne bloß nach der Disciplin handle“, bemerkt Walter l. c. treffend: „Daraus würde folgen, daß, wo die Ehe „eines gewesenen katholischen Geistlichen bürgerlich erlaubt „ist, die Kirche dabei ihre Mitwirkung auch nicht verwei-„gern dürfe, weil das Eölibat ebenfalls bloß ein Discip-„linargesetz ist. Mit solchen leichtfertigen Argumenten wird „in dieser schwierigen Materie nichts ausgerichtet.“ — Wirk-lich müßte nach dem aargauischen Edict vom 2. März der kathol. Pfarrer im Aargau auch die nichtige und verbrecherische Ehe eines apostatischen Geistlichen von der Kanzel verkünden und als „Ehe“ tituliren!

2. Knopp „Vollständiges, kathol. Eherecht“ (Regensb. 1854.) Seite 414: „Nach der Lehre der Kirche ist eine jede „christliche Ehe ein Sacrament im engeren Sinne und „als solches liegt dieselbe selbstredend außer dem Kreise jeder „bürgerlichen Gesetzgebung. In richtiger Auffassung dieses „höheren Characters der Ehe in der christlichen Heilsordnung „haben denn auch die weltlichen Gesetzgeber von dem Zeit-punkte an, wo die Staaten als entschieden christliche auf-traten, die Bestimmungen über die Gültigkeit der Ehe „ausschließlich der kirchlichen Gesetzgebung überlassen und „sich selbst auf die Regulirung der bürgerlichen Wirkungen „der Ehe beschränkt.“

Bei einer solchen genauen Abgränzung der beiden Ge-biete war ein Conflict zwischen Kirche und Staat in Be-treff des für beide wichtigsten Zweiges der Gesetzgebung

„nicht denkbar; aber von dem Augenblicke an, wo weltliche, von der Häresie oder von dem ausgesprochenen Unglauben getragene Gesetzgebungen ansetzen, abweichend von den kirchlichen Bestimmungen die Requisite zur Gültigkeit der Ehe ihrerseits aufzustellen, war nothwendig dieser Conflict gesetzt. Denn die Kirche mußte natürlich ungeachtet aller entgegenstehenden civilrechtlichen Bestimmungen ihr unveräußerliches, eben weil in dem höhern sacramentalischen Character der Ehe wurzelndes Recht der ausschließlichen Disposition über die Ehe auf ihrem geistlichen Gebiete unerschütterlich festhalten.“

3. Daß selbst in dem unter einem protestantischen Könige stehenden Württemberg jeder Zwang in neuern Zeiten beseitigt worden, zeigt uns Schenk, Institut. Jur. eccles. (Ratisb. 1853) Tom. II. p. 355: „In regno Wuertembergensi, ubi antehac benedictio *cujuslibet* matrimonii mixti Parocho sponsi legibus civilibus injuncta erat, hodie Parochus catholicus deficientibus cautionibus necessariis jam non adigitur, ut nuptiis talibus benedicat; imo ne proclamationes quidem aut litterae testimoniales de iisdem peractis ab eo exiguntur.“ — Dieß also nicht etwa erst in Folge des erst noch in Unterhandlung begriffenen Concordats!

4. Permaneder, „Handbuch des gemeingültigen, kathol. Kirchenrechts“ (Landsbut 1857.) Seite 710: „Der kathol. Kirche muß es also freistehen, je nachdem ihr jene Cautionen geleistet werden oder nicht, ihre Mitwirkung zur Eheabschließung zu erteilen oder zu verweigern, und eine solche Weigerung kann weder für den katholischen noch für den protestantischen Eheheil ein Recht der Klage oder der Beschwerde begründen; denn sie ist weder eine Strafzufügung, noch eine Rechtsverletzung, noch ein unübersteigliches Hinderniß der Eheeingangung. Sie ist keine Strafe, weil sie nie und nirgends als solche bezeichnet, und in der That nichts weiter ist, als der einfachste Ausdruck der Mißbilligung, die sich die Kirche in diesem Falle nicht verjagen kann noch darf“ u. s. f.

Uebrigens sprechen, aufrichtig gesagt, sowohl Walter als Permaneder, um jeden Staatszwang abzuwenden und zugleich jeden Conflict, auch mit unkatholischer, ja irreligiöser Gesetzgebung zu vermeiden, der Abtrennung der bürgerlichen Ehe von der kirchlichen zu stark das Wort. Nein, das Uebel kann nur gehoben werden, wenn vom Staate, — versteht sich, bei paritätischen nur hinsichtlich der Katholiken, und des kathol. Eheheiles bei gemischten Ehen, — die Ehegesetzgebung der kathol. Kirche anerkannt wird. — Will sich ein Katholik oder eine Ka-

tholikin selbst derselben nicht fügen, so steht ja der Uebtritt zum Protestantismus offen.

5. Wir wollen an den soeben ausgesprochenen Gedanken noch ein Wort des gründlichen Canonisten Rosshirt anknüpfen, welches er über die Abtrennung von Kirche und Staat überhaupt sagt. In seinem „Canonischen Recht“ (Schaffh. 1847) Seite 231 spricht er sich so aus: „Die katholische Kirche könnte auch frei sein von dem Schutze des Staates, so wenig sie das wünscht: und in Deutschland kann sie es nicht wünschen, weil sie als Feindin des Staates erscheinen würde kraft der herrschenden und vom Staate überall begünstigten protestantischen Confession. Die kathol. Kirche will allerdings im Glauben und in der Disciplin frei sein von der Staatsgewalt; aber eben deshalb hat die Gesellschaft wie der Einzelne seine Freiheit, und achtet gerade auch die Unabhängigkeit des weltlichen Regiments. Der Katholik kann und will nicht an der weltlichen Ordnung rütteln, weil sie von Gott ist, er will keine Gesetze oetroyren, sondern läßt der Gesellschaft ihren natürlichen Lauf. Ganz anders steht es da, wo man sich auch kirchlich dem Staate unterworfen fühlt; hier wirft man Staat und Kirchenuntereinander, will entweder den Staat zur menschlichen Kirche machen oder die Kirche dem Staat unterordnen und hat folglich nie Ruh: und die Staatsordnung hat hier nie Frieden. Wir könnten dieses durch Ereignisse der Neuzeit beweisen, wenn dieses nöthig wäre.“ — In einer Nota auf Seite 234 sagt derselbe Verfasser: „Der Zweck des katholischen Kirchenthums in Beziehung auf den Staat ist nämlich der entgegengesetzte; die Freiheit des Gewissens der Einzelnen und der Kirche ist die einzige Stütze gegen den Staatsabsolutismus.“

Seite 703, bezüglich der Staatsgesetze über Ehe und Mischehe, sagt Rosshirt ferner: „Gerade bei dieser Schutzlosigkeit des canonischen Rechts für die Katholiken ist es eine doppelte Pflicht der Kirche, allen Orten streng an den einzelnen Bestimmungen der canonischen Ordnung festzuhalten.“

Schließlich noch ein Wort Rosshirts, das auf Seite 760 steht: „Der Standpunkt der gemischten Ehe ist natürlich ein moderner,“ (— nämlich insofern die katholische Kirche erst in neuern Zeiten allgemeiner zu dispensiren pflegt —) „aber das Princip der Kirche ist in der katholischen Kirche ebenso consequent, wie billig aufrecht erhalten worden. Es ist schon hinlänglich ausgeführt, daß das System der katholischen und protestantischen Ehe nicht in Einklang gebracht werden kann, weil auch hier die kathol. Kirche ihre Selbständigkeit verlangt, während die protestantische Kirche gänzlich abhängig ist von den

„Befehlen der Staatsgewalt. Auf diesem Grundsatz ist der neueste Kampf zwischen dem Königreich Preußen und dem Erzbischof von Droste in Köln durchgekämpft worden.“

— * Jetzt erst beginnt der Aargauer-Mischehen-Verkündungshandel bedenklich zu werden. Wie so? Nämlich der „Schweizerbote“ fängt selber an zu jammern: Wieder sind, so schreibt das humane Blatt, drei Pfarrer in Gefahr, dem Verbot der Mischehenverkündung von Seite ihrer intoleranten Obern zum Opfer zu fallen. — Das müssen besondere Schoopfinder sein, daß selbst der „Knöpfli-Stecken“ in Angst geräth, es möchte ihnen Uebels widerfahren, — er, der bisher jubelnd immer wieder berichtete, wenn ein braver Pfarrer in den Verkündhandel verwickelt würde. Nun, das wird doch aus dem Hammer des „Schweizerboten“ ersichtlich, dieser neue aargauische Kronos (Zerstörungsgott) will seine eigenen Kinder nicht aufspeisen. — Wir fordern nun aber die ganze katholische Geistlichkeit, die ganze katholische Schweiz zur Aufmerksamkeit auf bezüglich des nun zu Geschehenden. Auf der Höhestufe eines Principienkampfes müssen sich drei katholische Geistliche für oder gegen ihre Kirche, ihren Bischof, ihren Priester Eid erklären. Soll das Kampf kosten? Soll das erst nach langem Wanken sich entscheiden? Schmach, wenn's so wäre! — Aber aufgepaßt! Warum weiß der „Schweizerbote“, daß Gefahr da ist für seine Getreuen, als deswegen, weil der Moment schon da war, wo sie sich hätten entscheiden sollen? Es ist Gefahr, weil die gemischten Brautleute zur Hochzeit drängen und es ist erst nur Gefahr, weil man es vertagte, die Verkündung vorzunehmen oder zu verweigern. Dabei hat aber doch der „Schweizerbote“ in Mitleidenschaft gezogen werden müssen, und nur zu vermuthlich hat er selbst seinen Knöpfli-Stecken in die Höhe gehoben und warnend den Brautleuten zugeschnurrt: „Pressirt mir nicht so! Bringt mir meine Getreuen nicht so in Verlegenheit! Laßt das „Ungewitter zuerst vorbeisaußen!“ Ob dieses Manöver des Fabius Cunctator gelingen werde, wird die Zukunft lehren. Für katholische Geistliche, gehören sie dieser oder jener politischen Richtung an, kann es kein Zweifel sein, wie sie zu handeln haben und wie die Kirche in solchen Fällen handelt. —

— * (Mitgth.) Die Redaction der „Kathol. Kirchenzeitung der Schweiz“ ist ermächtigt, die Angabe des „Schweizerboten“ vom 18. Juni abhin, daß sich aus Acten ergebe, „daß das Verbot, gemischte Ehen zu verkünden, im Canton Aargau nach dem Tode des Herrn Bischof Salzmann während der Erledigung des bischöflichen Stuhles im October 1854 von der Munitiatur eingeführt wurde,“ neuerdings und so lange als Unwahrheit zu

erklären, als der „Schweizerbote“ nicht seine Behauptung aus den Acten selbst nachgewiesen, was er nimmer können wird.*)

— * Baden. (Brief v. 22.) Heute standen die Hh. Pfarrer Weissenbach von Baden und Meier von Rohrdorf vor den Schranken des Bezirksgerichts Baden, um sich gegenüber einer von der Regierung erhobenen Klage, daß sie durch Anwenden eines nicht placetirten bischöflichen Schreibens das Placet übertreten haben, zu verantworten. Der schlagende Nachweis der beiden Hh. Angeklagten, daß das bischöfliche Schreiben kein allgemeiner Erlaß sei und daher das Placetes nicht bedürfe, daß ferner das Placetgesetz nicht rückwirken könne auf ein längst bestehendes kirchliches Verbot, daß sie endlich durch Befolgung des Verkündungsverlotes weder das Kantonal- noch das Bundesgesetz übertreten haben — fruchtete nicht. Beide wurden als Uebertreter des Placetgesetzes in eine Strafe von 60 Fr. und in die Kosten verurtheilt. Die Minderheit des Gerichtes fand: Die Angeklagten seien als katholische Priester an das Kirchengesetz gebunden, und dürfen wegen Uebertretung eines mit dem Kirchengesetz im Widerspruch stehenden Staatsgesetzes nicht gestraft werden. Hat vielleicht bei Fällung dieses Urtheiles der Umstand mitgewirkt, daß der Pfarrer von Wettingen letzten Sonntag eine nicht-dispensirte Mischehe verkündet haben soll?

— * Luzern. Rickenbach. (Brief.) Im Canton Luzern ist es bezeichnend, daß jeder Anlaß benutzt wird um Feste zu halten; wenn ein Schulhaus renovirt wird, wenn eine Gemeinde ein neues Schulhaus bauen muß, wenn der Schulinspector kommt, oder wenn er fortgeht, alles muß ein Fest geben. Vor acht Tagen hatten wir sogar hier ein Fest mit Lobreden, versteht sich, als ein neues Schulhaus aufgerichtet wurde, wie manches Fest wird dieses Haus noch erfahren, bis es steht und bewohnbar wird? Lehrer und Schulkinder saugen, Jünglinge und Männer regelten, Pfarrer und Beamtete feierten sonst gebührend; wir gönnen Jedermann seine Freude, glauben aber, daß dieses viele „Festen“ dem Volkswohl keineswegs zuträglich sei; „zuviel ist ungesund“ sagt das alte Sprichwort.

— * Aus Buttisholz schreibt man uns viel Schönes von einem Toaste, welchen Hr. Seminardirector Dula

*) Nach unserer Ansicht confundirt der confuse „Schweizerbote“ zwei ganz verschiedene Angelegenheiten, nämlich 1. die Dispensation einer gemischten Ehe, und 2. die Verkündung einer nicht-dispensirten Ehe: über den ersten Punkt hat allerdings, wie längst bekannt, bereits vor circa 4 Jahren die Munitiatur eine pflichtgemäße Weisung an das Ordinariat zur Handhabung der allgemeinen Kirchen-Disziplin gerichtet; über den zweiten, ist schwebend, die Verkündung nicht-dispensirter Ehen betreffenden Punkt, hat die Munitiatur in keiner Weise intervenirt.

bei einer ersten hl. Messe gehalten und worin der Redner namentlich die jungen Priester gewarnt habe, sich vor Volksgunst zu hüten. (Unser Einsender führt eine unleserliche Handschrift und es ist ungewiß, ob Volksgunst oder Regierungsgunst gelesen werden soll?)

— * Aus Marbach meldet man uns, daß die Gemeinde für ihre wichtige Pfarrei (an der Berner Grenze) einen erfahrenen, ältern Pfarrer gewünscht habe (deren sich mehrere gemeldet), von der h. Regierung jedoch mit einem ganz jungen Herren bedacht worden sei; man glaubt, die Regierung habe dieß deswegen gethan, um das Volk für den Antrag des Hrn. Nationalraths Segeffer, „daß die Pfarrwahlen den Kirchgemeinden übertragen werden sollen,“ günstig zu stimmen.

— * Aus der protestantischen Schweiz. Daß dermalen nicht alle Protestanten mit dem neuen Feldzuge des Hrn. Keller u. Comp. gegen Bischof und Nuntiatur einverstanden sind, beweisen folgende Erklärungen protestantischer Zeitungen:

1) Die „Eidgenössische Zeitung“ von Zürich warnt: „Lassen wir Protestanten doch unsere katholischen Brüder unbehelligt im Glauben ihrer Väter leben, welcher sie am Morgarten, in Sempach, Rafels, Murten stärkte: „lasse der Staat der Kirche ihre innere Freiheit, ohne zu rütteln an dem, was zu ihrem Begriffe gehört und was die katholische Welt anerkennt.“

2) Der entschieden liberale und protestantische „Wächter“ (aus dem Thurgau) schreibt: „Augustin Keller kann das Theologisiren nicht lassen; es muß ein Conflict wie der bei den Haaren herbeigezogen werden, während es doch auf flacher Hand liegt, daß die katholischen Priester nur nach ihrer Pflicht, nach ihrem beschworenen Worte handeln, wenn sie gemischte Ehen nicht verkünden.“

3) Im „Oberländer Anzeiger“ (von Bern) endlich ist der Gedanke entwickelt, es sei natürlich, daß die katholische Kirche sich bei gemischten Ehen „neutral“ verhalte, daß sie nicht mitwirke, um ihr eigenes religiöses Princip nicht zu verletzen. „Verlangen die Brautleute gleichwohl den Dienst der Mitwirkung, so sei es wiederum natürlich, daß die Kirche den verlangten Dienst anerbiete unter Bedingungen, die das Brautpaar annehmen kann oder nicht.“ Die „Neutralität“ der Kirche ist im Grundsatz der Freiheit so sehr begründet als in dem der Confession.

Ausland. — * Was leisten die Sammelpfennige des Vereins für Glaubens-Verbreitung? Durch den im Jahre 1822 gegründeten Verein der Verbreitung des Glaubens sind 160 neue Bisthümer oder apostolische Vicariate gegründet, Millionen von Seelen gerettet oder auf den Weg des Heils gebracht worden;

in einem einzigen Jahre hat man mehr als 150,000 Kinder vom Tode losgekauft. Oceanien, noch im Jahre 1822 nichts als ein Verbannungsort für Verbrecher, zählt heut zu Tage mehr als 180,000 Neubefehrte, deren Betragen und Eifer an mehreren Orten an die Wunder Paraguay's erinnern. Zehntausend Fadianer aus hundert verschiedenen Stämmen, welche bis dahin immer mit einander in einen Vertilgungskrieg verwickelt waren, vergraben im Jahre 1852 ihre Mordkeulen unter dem Kreuze des Erlösers, und bei einer Bevölkerung von 2000 Neubefehrten hat man jeden Sonntag bis 50 Communicirende gesehen. So schafft und erhält der Verein des Wochenpfennigs eine große Anzahl von Bischöfen und Missionären; er hat die Mittel verschafft, Tausende von Kirchen, Schulen und Armenhäusern zu errichten. Zweihundertsebenundsechzig Bischöfe werden gegenwärtig in ihren Missionen durch diesen Verein unterstützt. Die Zahl der Priester des Seminars der auswärtigen Missionen (Straße du Bac in Paris), welche in den Missionen Afriens verwandt werden, ist von 32 auf 97 gestiegen; dasjenige der Lazaristen von 13 auf 200, und das der Jesuiten auf 780, ungerechnet der Benedictiner, Dominicaner, Franziscaner, Carmeliten, Serviten, Redemptoristen, Passionisten, Oblaten, Maristen u. s. w., welche alle Mitglieder ihrer Orden zählen, die den Missionen geweiht sind. Die Vereinigten Staaten allein verdanken zur Stunde dem Verein des wöchentlichen Pfennigs 45 Bischöfe, 1700 Priester, 2000 Kirchen und mehr als 650 Erziehungs- und Armenhäuser, welche unter den Heiden und Irrgläubigen die mächtigsten Werkzeuge zur Befehrung sind.

Piemont. Die Geistlichkeit des Bisthums Mondovi hat unter sich einen Verein wechselseitiger Hülfeleistung gestiftet, den der Bischof nicht bloß gebilligt, sondern dem er sich selbst an die Spitze gestellt hat. In dem energischen Sendschreiben, welches den Statuten vorangedruckt ist, wird der Zweck des Vereins näher entwickelt. „Was will unser Verein?“ heißt es. „Dem Clerus unserer Diöcese die Mittel verschaffen, sich gegenseitig unterstützen zu können, damit der Mitbruder im Priesterstande nicht im Elende verschmache, in das entweder Alter oder Verfolgung oder ein anderes Unglück ihn gestürzt hat, damit seine Ergebung nicht in Kleinmüthigkeit ausarte, damit die harte Nothwendigkeit, diese gebieterische Rathgeberin der Menschen zum Bösen, ihm nicht ein furchtbares Stillschweigen auferlege, sie ihn nicht zu unverantwortlichen Schmiegsamkeiten verleite, nicht zu niedrigen Handlungen zwingt, damit er im Stande gesetzt, die Würde seines Standes aufrecht zu erhalten, nicht feigen Insulten ausgesetzt sei von Seite derjenigen, die sein Amt gering schätzen und sein Wort unwirksam zu machen sich bestreben.“

(Siehe Extra-Beilage Nr. 26.)

Frankreich. Gelegentlich seiner Beleuchtung des von der Regierung projectirten Verkaufs aller Grundgüter der Wohlthätigkeitsanstalten bringt der „Univers“ folgende Notiz: „Seit 1803 hat die Vermehrung der für milde Zwecke gemachten Vermächtnisse zc. zc. mit dem Wiedererwachen und Erstarken des religiösen Sinnes gleichen Schritt gehalten. Von 1803 bis 1847 beträgt die Gesamtsumme aller Legate 122 Millionen Franken, nämlich 15 Mill. unter dem ersten Kaiserreich, 50 Mill. unter der Restauration (1815 — 1830) und 56 Mill. unter der Juli-Regierung bis zum 1. Januar 1847. Innerhalb der zehn Jahre von jenem Datum bis 1. Januar 1857 haben die Legate zc. trotz der Revolution von 1848, trotz der Krisen aller Art und des Krieges die Summe von nahe 86 Mill. Fr. erreicht.“

— Der religiöse Fortschritt in Frankreich macht sich auch dadurch bemerklich, daß man anfängt, die Sonn- und Festtage besser zu heiligen. In Paris besteht ein Verein, der sich die Beförderung der Sonntagsheiligung zur Aufgabe setzt. Er zählt schon über 5000 Mitglieder, und sein Wirken verbreitet immer mehr Segen. Ein schönes Zeichen seiner Thätigkeit besteht darin, daß er es auch schon dahin gebracht hat, daß an hohen Festen viele Zeitungsblätter nicht erscheinen.

Deutschland. Die Schweizer dürften mit besonderer Aufmerksamkeit Nachfolgendes über den Gesellenverein lesen und nachahmen. In München fand den 13. die Stiftungs-Jahresfeier des kathol. Gesellenvereines in würdiger Weise statt. Früh halb 8 Uhr begab sich der Verein mit der Fahne und seinen Vorständen in langem, geordnetem Zuge, woran sich auch Vater Kolping und die hier anwesenden Präsiden der verschiedenen Zweigvereine Bayerns angeschlossen, nach der herrlichen Bonifaciuskirche. Es hatten sich außerdem noch so viele Andächtige aus allen Ständen eingefunden, daß sie die Kirche mit ihren weiten Räumen kaum zu fassen vermochte. Herr Akt Dr. Haneberg, der als Kanzelredner wie als Gelehrter rühmlichst bekannt ist, hielt eine ausgezeichnete Predigt, worauf Se. Excell. Herr Erzbischof Gregor das Hochamt celebrirte. Während desselben empfingen alle Mitglieder des Vereines die hl. Communion, und bewiesen hiedurch, daß der Wahlspruch „Religion und Tugend“ bei diesen Gesellen ein Wahrspruch ist. Abends versammelte man sich im Saale des Bürgervereines im Augsburger Hof, da man schon im Voraus wußte, daß die Räumlichkeiten des Gesellenhauses die zahlreichen auswärtigen und hiesigen Gäste nicht zu fassen vermag. Alles war wirklich angefüllt, der große Saal sowohl als die vielen Nebenzimmer. Der päpstl. Nuntius, Se. Excell. der Hochwft. Herr Erzbischof, der Regierungs-

Präsident Hr. v. Zu-Rhein, die beiden Bürgermeister, die Mitglieder des Landraths von Ober-Bayern, zahlreiche Meister mit ihren Familien und sehr viele Freunde und Gönner der Gesellenvereine aus dem geistlichen und weltlichen Stande verherrlichten das Fest mit ihrer Gegenwart. Die Hitze im Saale war wirklich tropisch, dennoch herrschte während der dreiviertelstündigen Rede des Gesellenvaters Kolping, des besten Freundes des Gewerbebestandes, die größte Stille. Alles lauschte der eindringlichen Worte des ausgezeichneten Redners, der die seltene Gabe besitzt, mit den schlichtesten Worten so recht zum Herzen zu sprechen. Er sprach hauptsächlich von der Wichtigkeit des Gewerbe- und Mittelstandes, der in Verbindung mit dem Bauernstand ein Hauptfactor ist, an denen alle revolutionären Bewegungen scheitern müssen. Die Rede ist so ausgezeichnet und stellt die Lage des Gewerbebestandes in so klare Farben, daß es nur zu wünschen ist, daß sie durch den Druck veröffentlicht, und dadurch zum Gemeingut wird.

— * **Oesterreich.** Nach einem Schreiben aus Köln wird die letzte Generalversammlung katholischer Vereine Deutschlands und Oesterreichs heuer zu Köln am 6, 7. und 9. September gehalten werden.

Bayern. München. Der im Jahre 1853 gegründete katholische Verein zur Erziehung der verwahrlosten Jugend hatte im verflossenen Jahre eine Einnahme von 4466 fl. 30 kr. Seit einem Jahre hat dieser Verein gemäß einem Vertrage mit dem Stifte St. Bonifaz seine Kinder zur Pflege und Erziehung den Jüngern des hl. Benedictus auf dem Berge Andechs übergeben. Dort in der Nähe des alten Gotteshauses, bei der stärkenden Bergluft, unter der sorgsamem Obhut frommer Klosterbrüder werden 36 Knaben zu braven Menschen herangezogen. (Zur Nachachtung für die Freunde der katholischen Bachteln-Anstalt in der Schweiz.)

England. Während der Fronleichnams-Procession zu Tuam, bei welcher der Bischof Dr. W. Hale unter Assistenz von mehreren Priestern das Allerheiligste trug, schritt der anglicanische Geistliche Seymour, die hl. Schrift in der Hand, gravitatisch auf den Bischof zu, und sagte zu ihm: „Ich bin der Minister Jesu Christi zu Tuam, und ich protestire feierlich gegen diese Ceremonie. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes.“ Man berücksichtigte diese unerwartete Protestation nicht, und die Procession verfolgte ihren Weg. Das Publicum begleitete dieselbe andächtig mit abgezogenen Hüten, wenn schon wegen der Zudringlichkeit des ehrw. Seymour etwas geizigt wurde. Dieser aber postirte sich an den Eingang der kathol. Kirche, und forderte den Bischof oder seine Priester zur Controverse heraus. Er blieb aber nicht lange in dieser gefährlichen Position und suchte sein Heil in der Flucht.

Nordamerika. Vor Kurzem wurde der neue Bischof von Hartford, Mgr. Mac Farland, vom Erzbischof von New-York consecrirt; neun Bischöfe wohnten der Feier bei. Der neue Bischof ist ein geborner Amerikaner und ist kaum 30 Jahre alt; sein Vorgänger Mgr. O'Reilly befand sich auf dem Dampfer „Pacific“, welcher vor zwei Jahren auf der Fahrt von Liverpool nach Amerika spurlos verschwunden ist.

— Am 2. Mai wurde das IX. Provincial-Concil von Baltimore eröffnet, und nach achttägigen Verhandlungen wieder geschlossen. Den Vorsitz führte Erzbischof Kenric von Baltimore.

Schweizerischer Pins-Verein.

Zur vorläufigen Kenntniß diene, daß die dießjährige General-Versammlung wahrscheinlich im Laufe des Monats August stattfindet; Tag und Ort wird später definitiv angezeigt.

Letzte Woche wurden an die Tit. Präsidenten der Orts-Vereine die „apostolischen Schreiben“ und die Schrift: „Ein Wort über den Pins-Verein an die Katholiken der Schweiz“ versandt. — Von einem dieser Pakete wurde die Adresse (wahrscheinlich durch Zufall) abgelöst und dasselbe ist ohne Angabe des Orts nach Solothurn zurückgewandert; jener Orts-Verein, welcher diese Vereinschriften in Folge dieser Verumständungen nicht erhalten hat, ist ersucht, dieselben bei Buchdrucker B. Schwendimann in Solothurn zu reclamiren.

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für das schweizerische Capuciner-Kloster in Nord-Amerika.

Aus dem Aargau Fr. 2. —
Aus Nidwalden „ 20. —

Personal-Chronik. Ernennungen. [Bern.] Zum Pfarrer auf Mécourt hat Se. Hochw. Gn. Bischof von Basel den Hochw. Frn. G. Terrier, bisherigen Vicar in Delémont, ernannt. — Auf die durch Todfall erledigte Pfarrstelle von Asuel ist Hochw. Fr. D. Büeg, bisheriger Pfarrer in Bendelincourt, ernannt worden. — [Aargau.] Als Pfarrverweser von Eins ist Hochw. Fr. Pfarrer Josef Meier in Dietwil erwählt worden. — [Zug.] Hochw. Fr. Domin. Vossard ist an die Sacraments- und Rosenkranzpfünde in Zug ernannt.

† **Todesfälle.** [Thurgau.] Mittwoch den 16. dieß verschied in Wyl der Hochw. P. Augustin Merk, Conventual des aufgehobenen Klosters Fischingen, in einem Alter von 50 Jahren. Bald nach dem Eintritte in den geistlichen Stand übertrug ihm sein Klosteroberer die damals unter der Collatur des Stiftes gestandene Pfarrpfünde Dufnang, später diejenige in Bettwies. Im Jahre 1855 wählte ihn die Pfarrgemeinde Wolfensberg zu ihrem Seelsorger. Allein schon nach Umfluß eines Jahres verließ er diese Pfründe und nahm seinen Aufenthalt in Wyl, wo er seine angegriffene Gesundheit wieder herzustellen hoffte, jedoch den allmählig überhandnehmenden Schmerzen endlich erlag. R. I. P. — [Uri.] Eine tüchtige, junge Kraft hat die schweizerische Capuciner-Provinz wieder verloren, den Hochw. Capuciner P. Florin Hofer, aus dem Münsterthale am äußersten Ende Graubündens gegen das Tyrol, kaum 29 Jahre alt, ein Ordensmann und Priester, der voll Eifer und Frömmigkeit einige Zeit im Kloster zu Solothurn und dann im Urserenthale als Pfarrgehilfe und Professor wirkte und der ganzen Thaleinwohnerschaft lieb und werth geworden war. Er erlag einer in unserm Thale, vorzüglich aber in Andermatt seit mehreren Wochen epidemisch herrschenden Krankheit, einer Art Halsbräune, die zuerst unter Kindern als Group auftrat, bald aber auch 8–11jährige Knaben ergriff, sowie erwachsene Personen, meistens männlichen Geschlechtes, dahinstrifte und so bei ihrem Umsichgreifen auch den menschenfreundlichen Capuciner, der mit Aufopferung und Kostlosigkeit den Kranken beistand, ergriff und nach 3 Tagen schon zum Opfer forderte. — [Freiburg.] Der Clerus des Kts. Freiburg hat drei Glieder verloren: Hochw. H. Joye, Kaplan zu Cottens, Cleric, Kaplan zu Riaz und ehemaliger Vorsteher am Seminarium zu Freiburg, Gamy, Pfarrer von Arconciel, gestorben den 16. Juni.

In der Stämpfli'schen Verlagehandlung in Bern ist erschienen und daselbst, sowie in allen Buchhandlungen zu haben, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

HELVETIA SACRA

oder

Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den ehemaligen und noch bestehenden innerhalb dem gegenwärtigen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft gelegenen Bisthümern, Collegiatsstiften und Klöstern (möglichst nach älteren urkundlichen Quellen und neueren zuverlässigen Mittheilungen)

von

Egbert Friedrich von Mülinen,

Mitglied der älteren schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft in Bern, der neuern allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, correspondirendes Mitglied des fünftürkischen historischen Vereins in Gen. v. r. und Ehrenmitglied der Société d'histoire de la Suisse Romande in Yverdon.

Erster Theil. — Preis Fr. 14.

Im Verlag von G. F. Manz in Regensburg ist erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Wisemann, Cardinal, Erinnerungen an die letzten vier Päpste und an Rom zu ihrer Zeit. Nebst einer biographischen Skizze des Cardinals. Aus dem Englischen von C. B. Reiching. Fr. 3. 25.

Abonnement für das zweite Semester.

✚ Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Halbjahrs-Abonnement auf die „Schweizerische Kirchenzeitung.“ Wir ersuchen um frühzeitige Bestellungen, um unsere Leser richtig bedienen zu können.

Expedition der „Schweizerischen Kirchenzeitung.“

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Druck von B. Schwendimann in Solothurn.